ST. MARTIN

Satzung

über die Benutzung des Freizeitgebietes "Im Stöckelfeld" der Ortsgemeinde St. Martin vom 1. Juli 1982. Der Ortsgemeinderat St. Martin hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland - Pfalz (GemO) vom 14. Dez. 1973 (GVBI. S. 419) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen:



§ 1

Das Freizeitgebiet ist eine Fremdenverkehrseinrichtung der Ortsgemeinde St. Martin. Dieses ist für Zwecke der Erholung und für Freizeitgestaltung bestimmt und steht der Allgemeinheit zur Verfügung.

Das Freizeitgebiet kann von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden.

Die Benutzung der Spieleinrichtungen ist nur gegen Zahlung

einer Benutzungsgebühr zulässig. Das Gebiet ist entsprechend abgegrenzt.

5 2

Das Freizeitgebiet und die Spieleinrichtungen dürfen nicht verschmutzt werden. Das Mitbringen von Hunden ist nicht gestaltet.

Ur und Abfall ist in die hierfür vorgesehenen Behälter zu geben. Ist eine Verschmutzung eingetreten, muß sie von den Verursachern beseitigt werden.

53

Das Freizeitgebiet darf nur zu Fuß begangen werden. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

Der Betrieb von Lautsprechern (Radio, Tonbandgeräte) ist nicht erlaubt. Die Minigolfanlage ist entsprechend den amtlichen Minigolfregeln zu benutzen.

5 4

Das Hausrecht obliegt der Ortsgemeinde St. Martin bzw. deren Beauftragte.

§ 5

Die Benutzungsgebühr beträgt für	Erwachsene	Schüler, Jugendl. Rentner
1. Minigolfanlage	1,50 DM	1, DM
Spieleinrichtungen, ohne Minigolfanlage	1,50 DM	1, DM

56

(î)—e Ortsgemeinde St. Martin haftet nicht für Schäden, die den Benutzern des Freizeitgebietes durch dritte Personen zugefügt werden.

(2) Die Benutzer des Freizeitgebietes haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Benutzung des Freizeitgebietes und ihren Einrichtungen der Ortsgemeinde St. Martin oder Dritten zufügen.

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 2, 3, 4, 5, und
6) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000, -- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBI. I. S. 483) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBI. I. S. 503) beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland - Pfalz.

58

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

St. Martin den 1. Juli 1982 Erich Ziegler, Ortsbürgermeister.

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates (§ 34) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.